Das Aufeinandertreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Gesetzlichen Pflegeversicherung, § 13 Abs. 4 SGB XI und § 103 SGB IX

WIE KANN EINE BEDARFSGERECHTE KOMBINATION DER LEISTUNGEN GELINGEN?

Dr. Edna Rasch Dozentin, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz, Schleswig-Holstein

Vorbemerkungen

Reformen

- BTHG
- Pflegestärkungsgesetze

Notwendigkeit

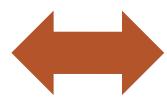
- Erwartungen der Praxis
- Gesellschaftliche Veränderungen

Wirkungen

- 555
- Normfülle und Komplexität erhöht

Grundlegende Merkmale

EGH



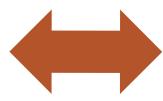
Pflege

- Teilhabeleistung i. S. d. SGB IX (i.V.m. SGB XII)
- steuerfinanzierte Sozialleistung
- Umfassende Leistung
- Bedarfsermittlung und Planung durch Sozialhilfeträger

- Vom SGB IX nicht umfasst
- Versicherungsleistung nach SGB XI
- Ergänzende Sozialhilfeleistung (Hilfe zur Pflege, SGB XII) bei Bedürftigkeit
- SGB XI-Leistungen pauschal, z. T. auch HzP

Grundlegende Unterschiede

EGH



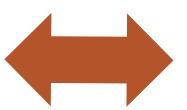
Pflege

- OffenerLeistungskatalog
- Bedarfsdeckungsprinzip
 Einzelfallprinzip § 9
 Abs. 1 SGB XII bzw. §
 104 Abs. 1 SGB IX-neu
- Leistung in Form des PB möglich

- Bestimmte Leistungen nach SGB XI und SGB XII
- Feste Leistungsbeträge nach SGB XI, ggf. ergänzend Hilfe zur Pflege SGB XII bei Bedürftigkeit
- Nur HzP als echtes PB möglich

Ziel der Leistungen

EGH



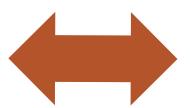
Pflege

• Förderung der
Selbstbestimmung und
vollen, wirksamen und
gleichberechtigten
Teilhabe am Leben in
der Gesellschaft (§ 90
SGB IX-neu)

• Förderung von
Selbstbestimmung und
Selbständigkeit in
bestimmten, primär
auf das häusliche
Leben bezogenen
Bereichen

Überschneidungen?

EGH



- Umfasst im stationären Bereich auch die pflegerischen Leistungen
- Im ambulanten Bereich Kombination mit Pflegeleistungen nach SGB XI und SGB XII möglich

Pflege

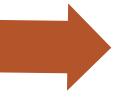
- Enthalten Leistungen der Pflege "Teilhabeelemente"?
- Decken insbes.
 niedrigschwellige
 Leistungen zur
 Unterstützung im Alltag
 Teilhabebedarfe ab?

Was ist Teilhabe?

Was ist volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 90 SGB IX-neu)?

Überblick Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege (2017/2020)

alt



- Gleichrang zwischen EGH und SGB XI
- Gleichrang zwischen EGH und HzP
- § 43a SGB XI nur für Wohnheime

neu

- Gleichrang zwischen EGH und SGB XI & Koordinierung
- Lebenslagenmodell (Schnittstelle EGH/HzP)
- Neuformulierung des § 43a iVm § 71 Abs. 4
 Nr. 3 SGB XI

EGH – Pflegevers. ambulant

alt

- Ambulant:
 Gleichrang
 zwischen EGH
 und
 Pflegeversicherun
 g (§ 13 Abs. 3
 SGB XI)
- Koordinierung ("sollen vereinbaren")

neu

- Gleichrang zwischen EGH und SGB XI &
- Verschärfte
 Koordinierung,
 Gesamtleistung
 durch EGH
 möglich
- Zust. leistungsber. Pers. erforderlich

§ 13 Abs. 3 SGB XI

- (3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege 1.nach dem Zwölften Buch,
- 2.nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,

3.nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

vor, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. Leistungen zur Pflege nach diesen Gesetzen sind zu gewähren, wenn und soweit Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden oder diese Gesetze dem Grunde oder der Höhe nach weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vorsehen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

§ 13 Abs. 4 S. 1-4 SGB XI

Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,

- 1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
- 2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
- 3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

²Die bestehenden <u>Wunsch- und Wahlrechte</u> der Leistungsberechtigten bleiben unberührt und sind zu beachten. ³Die <u>Ausführung der Leistungen</u> erfolgt nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. ⁴Soweit auch Leistungen der <u>Hilfe zur Pflege</u> nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen.

Empfehlungen nach § 13 Abs. 4 S. 5-7

⁵Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 1. Januar 2018 in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers. ⁶Die Länder, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Vereinigungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe auf Bundesebene sowie die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sind vor dem Beschluss anzuhören. ⁷Die Empfehlung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Empfehlung vom 10.4.2018

https://www.gkv-spitzenverband.de/

Was bringt dies im Sinne der bedarfsgerechten Kombination der Leistungen oder Vereinfachung für die leistungsberechtigten Menschen?

Ist leistungsberechtigten Menschen zur Zustimmung zu raten?

- BV Lebenshilfe e. V. Pro und Contra: https://www.lebenshilfe.de/
- Parität: "Mehrwert für Menschen mit Behinderung nicht zu erkennen" bürokratischer Mehraufwand für alle Beteiligten" https://www.paritaet-alsopfleg.de/

Wunsch- und Wahlrechte nach SGB XI unberührt?

Evaluation des Gleichrangs und der Koordinierungsregelungen bis zum 1. Juli 2019 (§ 13 Abs. 4b SGB XI)

Inhalte des § 103 SGB IX neu

Abs. 1 S. 1

- Leistung in Einr. oder bes. Räumlichkeiten
- EGH umfasst auch Pflegeleistungen

Abs. 1 S. 2

- Wechsel in Pflegeeinrichtung
- Vgl. § 55 SGB XII alt

Abs. 2

- außerhalb von Einr. oder bes. Räumlichkeiten
- Sog. Lebenslagenmodell

§ 103 Abs. 1 SGB IX (2020)

(1) ¹Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. ²Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. ³Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Bedeutung in der Praxis?

Entspricht S. 2 dem Grundsatz der Personenorientierung?

 Individueller Bedarf entscheidend oder Rahmenbedingungen der Einrichtung?

Jüngere Menschen in Pflegeeinrichtungen?

- Teilhabebedarfe? Gewährleistungsverpflichtung? PB?
- Auch nach Umzug in Pflegeeinr. Anspruch auf EGH möglich!

§ 103 Abs. 2 SGB IX: EGH und HzP ambulant

(2) ¹Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. ³Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

Verhältnis EGH und HzP

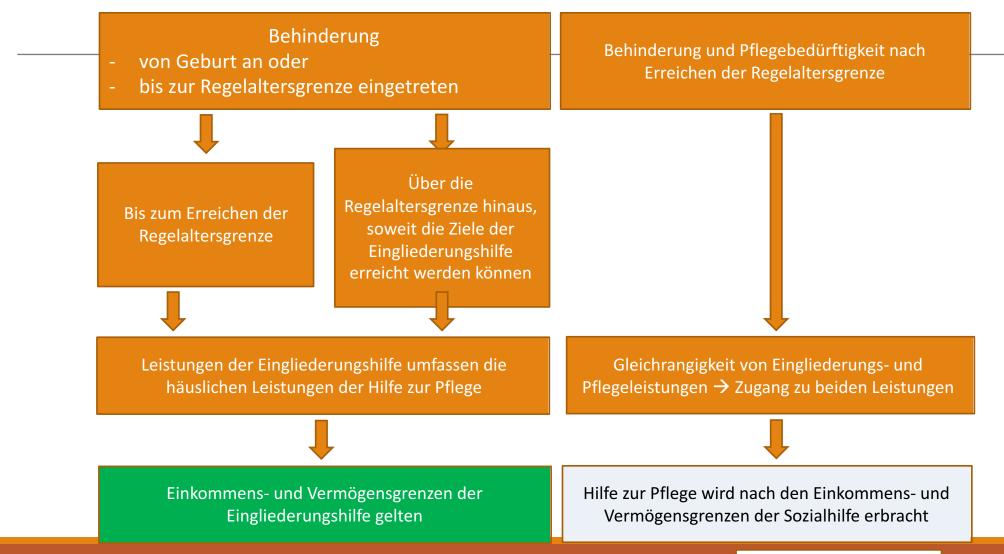
alt

- Gleichrang zwischen EGH und HzP
- Abgrenzung nach Ziel und Schwerpunkt der Leistung

neu: Lebenslagenmodell

- EGH umfasst Leistungen der häusl. Hilfe zur Pflege
 - für Leistungen außerhalb von Einrichtungen
 - Solange Teilhabeziele erreicht werden können
 - Es sei denn, keine EGH vor Regelaltersrente bezogen

- Verhältnis EGH / Hilfe zur Pflege - Lebenslagenmodell



Quelle: BMAS

Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans

Für wen ist Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich/unmöglich?

• Teilhabeziele von Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen?

Weiter Teilhabebegriff!

 Mensch sein bedeutet teilhaben – auf individuell unterschiedliche Weise

Sozialleistungsgestaltung als kreative Co-Produktion

Individuelle Teilhabeziele
- mit/ohne Unterstützung
erreichbar – durch
EGH/oder in anderer
Form

Lebenslagenmodell als grundlegende Typisierung

Konkrete Leistungsgestaltung als kreative Co-Produktion

Bedingungen erfolgreicher Co-Produktion

Wertschätzende Kommunikation

Empathie – Kenntnis – Verständnis

Vertrauen - Transparenz

Der Mensch im Mittelpunkt

Fazit

Personenorientierung statt Gesetzeszentrierung

verantwortliche Umsetzung statt weiterer Bürokratie

Schnittstellen überwinden durch Kommunikation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Edna Rasch
Dozentin, Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Rehmkamp 10, 24161 Altenholz

Tel.: 0431 32 09 223

Fax: 0431 32 80 44

E-Mail: rasch@fhvd-sh.de